

Xy , Str. Ort, den

yx....., Str. ..., Postleitzahl. Ort

An das
Steueramt
Str.

Postleitzahl Ort

E-Mail:@....

Gde. Nr. xx
Register-Nr. xxxx
SV-Nr. xxxxx
Pflichtiger xy
Hier: Mitteilung der besseren Steuerverwendung

Sehr geehrte Damen und Herren,

erste Aufgabe jedes Beamten und jedes Richters ist es ein faires Gerichtsverfahren vor unabhängigen und unparteiischen Richtern zu gewährleisten.

Ohne das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren vor unabhängigen und unparteiischen Richtern bis in die letzte Instanz hat man kein Recht, weil man es nicht durchsetzen kann.

Am Internationalen Gerichtshof in Den Haag ist Herr Georg Nolte Richter und an dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag Herr Bertram Schmitt. Diese beiden Herren geben sich als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland aus. In Wahrheit sind diese beiden Herren Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches, die die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland und die Bundesrepublik Deutschland ablehnen. Sie lehnen die Friedensregelung von 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik mit den 4 Mächten ab. Die Folge ist zwangsläufig der Ukraine Konflikt, von dem auch ich zum Beispiel durch höhere Energiepreise betroffen bin.

Auch mit meinen Steuern werden die Internationalen Gerichte finanziert und die UNO, obwohl diese ihre Pflichten auch mir gegenüber nicht erfüllen.

Ich lehne die höchsten Richter wegen Befangenheit ab. Lehne ich die höchsten Richter wegen Befangenheit ab, sind auch die ersten staatlichen Richter wegen Befangenheit abgelehnt.

Ich stelle mich deshalb selbst als Schiedsrichter zur Verfügung. Schiedsgerichtsverfahren gehen allen staatlichen Gerichten vor.

Ich bezahle Steuern nur an Beamte, die den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichten anerkennen.

Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig – siehe Anklagepunkt Nr. 1, 2 und 3 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Die Freie Stadt Danzig hat in % die grössten Verluste erlitten und als einziger Staat noch keine Reparationen erhalten.

Mit der Zahlung von Reparationen wird der Weltkrieg beendet und damit auch der Ukraine Konflikt. Ich erkenne an, dass die Völkergemeinschaft verpflichtet ist, dass die Danziger Reparationen erhalten. Diese Verpflichtung betrifft auch mich persönlich.

Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig werden von der de facto nationalsozialistischen Diktatur Bayern wegen ihrer Staatsangehörigkeit strafrechtlich verfolgt. Schweizer Gerichte und Behörden vollstrecken bayerische Urteile und beziehen mich damit in eine gesamtschuldnerische und solidarische Haftung mit ein.

Herr Beowulf Adalbert von Prince wurde wegen seiner Danziger Ausweise vom 30. Nov. 2011 bis zum 02. Dez. 2011 vom Kanton Zürich in Gefangenschaft gehalten, obwohl er sich damit vor dem Schweizer Bundesamt für Justiz unbeanstandet ausgewiesen hat, um nicht an Deutschland ausgeliefert zu werden.

Dennoch wurde Herr von Prince ausgeliefert und wegen seiner Staatsangehörigkeit vom 21. Dez. 2012 – 18. Okt. 2013 in Gefangenschaft gehalten. Dabei wurde gegen die Auflagen des Auslieferentscheides vom Bundesamt für Justiz vom 20. Aug. 2012, Aktenzeichen: B 224`163/TMA verstossen und die Souveränität der Schweiz verletzt, bis heute. Es wurden nicht genehmigte Strafverfolgungsmassnahmen in Sachen der Freien Stadt Danzig vorgenommen, woraus die Anklageschrift, Aktenzeichen 1 KLs 123 Js 3979/11 entstanden ist. Vorwurf: „Frau Karin Leffer und Herr von Prince sind die Repräsentanten der Freien Stadt Danzig.“

Es steht ihm von Amts wegen Schadensersatz und Genugtuung zu. Ich erkenne an, dass auch ich gesamtschuldnerisch dazu verpflichtet bin, dass Herr von Prince entschädigt wird.

Obwohl das Schweizer Bundesamt für Justiz im Nachhinein die gesamte Auslieferung von Herrn von Prince abgelehnt hat, wurde Herr von Prince, auf Veranlassung der DSM Nutritional Products AG am 15. April 2016 verhaftet und rechtswidrig an Deutschland ausgeliefert. Dort wurde Herr von Prince wieder ausdrücklich wegen seiner Staatsangehörigkeit bis zum 13. April 2017 in Gefangenschaft gehalten.

Ich erkenne an, dass ich Herrn von Prince gesamtschuldnerisch und solidarisch gegenüber hafte. Herr von Prince wurde nach dem 13. April 2017 von der Staatsanwaltschaft 4310 Rheinfelden strafrechtlich wegen angeblich illegalen Aufenthaltes verfolgt. Diesen Straftatbestand gibt es für Herrn von Prince nicht. Ausserdem konnte Herr von Prince nicht aus der Schweiz ausreisen, ohne wieder wegen seiner Staatsangehörigkeit verhaftet zu werden.

Ich erkenne an, dass auch ich gegenüber Herrn von Prince verpflichtet bin.

Um der rechtswidrigen Strafverfolgung durch den Kanton Aargau zu entgehen, verzieht Herr von Prince in den Kanton Appenzell-Ausserrhoden. Dort wurde er aufgefordert den Kanton sofort zu verlassen. Auch hier legte Herr von Prince Beschwerde bis zum Bundesgericht ein. Dennoch sah sich Herr von Prince genötigt die Schweiz zu verlassen. Er wollte nach Belgien umziehen. Dort wurde er wieder verhaftet, wegen dem Haftbefehl, Anklageschrift 1 KLs 123 Js 3979/11.

Aus der Gefangenschaft entlassen, zog Herr von Prince nach Österreich, da er nun wegen dem Verfahren 1 KLs 123 Js 3979/11 als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig verurteilt worden war, weil ein Danziger Ausweis einem amtlichen Dokument ähnelt. Bei einer Schweizer Kontrolle sollte er wieder verhaftet werden, einmal weil er angeblich ungehorsam den Kanton Appenzell-Ausserrhoden nicht verlassen hat und dann weil er nicht im Kanton Appenzell-Ausserrhoden war. Er befand sich in belgischen Gefängnissen.

Frau Karin Leffer musste wegen dem Verstoss gegen die Auflagen des Auslieferentscheides vom 20. Aug. 2012, Verfahren der Staatsanwaltschaft Bayern, Aktenzeichen 1 KLs 123 Js 3979/11 am 15. März 2014 ins Exil flüchten. Das dauert an, weil das Verfahren 1 KLs 123 Js 3979/11 bis heute nicht eingestellt ist. Die Souveränität der Schweiz ist weiterhin verletzt.

Schadensersatz und Genugtuung steht Frau Karin Leffer zu und der Schaden wird nicht geringer, solange das Verfahren 1 KLs 123 Js 3979/11 nicht eingestellt und die Souveränität der Schweiz nicht wieder hergestellt ist.

Auch ich schulde Frau Karin Leffer Schadensersatz und Genugtuung.

Herr von Prince und Frau Karin Leffer haben bereits 2014 auf Schadensersatz und Genugtuung geklagt.

Herr von Prince und Frau Karin Leffer haben damit versucht, die Souveränität der Schweiz wieder herzustellen.

2015 beantragte Herr von Prince eine Pfändung gegen die Schenker Schweiz AG, die im Alleineigentum der Bundesrepublik Deutschland ist, am Handelsgericht in Zürich. Wegen seiner erneuten rechtswidrigen Auslieferung konnte Herr von Prince die Pfändung nicht weiterverfolgen.

Herr von Prince beantragte 2021 abermals die Enteignung der Schenker Schweiz AG zu seinen Gunsten und tritt dazu auch noch Anteile an die Steuergemeinde Kreuzlingen und das Steueramt Romanshorn, den Kanton Thurgau und den Schweizer Bund ab, um damit Steuerforderungen zu begleichen.

Dem wird nicht gefolgt.

Hätten denn Schweizer Gerichte und Behörden die Schadensersatzforderungen von Herrn von Prince und Frau Karin Leffer nicht sabotiert, dann wäre längst öffentlich bekannt geworden, dass Bayern wieder eine de facto Diktatur ist, und von „deutscher“ Seite der Weltkrieg fortgeführt wird und dass die „Deutschen“ hätten Frieden schliessen müssen.

Es gäbe jetzt keinen Ukraine Konflikt, den ich mitbezahlen muss.

Ich wurde von Schweizer Gerichten und Behörden in eine gesamtschuldnerische und solidarische Haftung einbezogen, weil die Schweiz Partei zu Lasten der reparationsberechtigten Danziger, zugunsten der reparationspflichtigen „Deutschen“ ergriffen hat. Ich kann und muss damit rechnen im Ausland deshalb gefangen genommen zu werden, um meine Schulden zu bezahlen.

Meine Souveränität und Neutralität als Schweizer sind verletzt. Damit wird mir meine Eigenschaft als Schweizer abgesprochen, faktisch meine Staatsangehörigkeit entzogen.

Gerichte und Behörden, die sich als „Schweizer“ bezeichnen, handeln nicht in meinem Interesse. Schweizer Gerichte und Behörden die sich als „Schweizer“ ausgeben haben mich verraten und verkauft. Das sind keine Schweizer, sondern feindliche Agenten.

Dagegen haben Herr von Prince und Frau Karin Leffer als Danziger auch meine Interessen vertreten und einen hohen Preis dafür bezahlt.

Auch ich bin mitverantwortlich, dass Frau Karin Leffer und Herr von Prince Entschädigung erhalten.

Nach Danzig konnte jeder Visa-frei einreisen und sich dort so lange aufhalten, wie er wollte. Ob nur 3 Tage oder Monate. Damit unterstand er Danziger Recht, ohne seine nationalen Rechte einzubüssen. Die Tatsache, dass noch immer kein Friedensvertrag mit der Freien Stadt Danzig geschlossen wurde, beschränkt Danziger Recht nicht auf das Territorium der Freien Stadt Danzig, sondern steht jedem zu, der den Status eines Danzigers beansprucht.

Die Freie Stadt Danzig hat ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz und Visafreiheit. Das Danziger Länderkennzeichen DA für Danziger Kfz-Kennzeichen ist nach wie vor Schweizer Bundesrecht.

Erkenne ich diese Verträge an, bestätige ich auch meine Schweizer Staatsangehörigkeit im internationalen Rechtsverkehr.

Ich nehme meine Pflichten als Schweizer im internationalen Rechtsverkehr wahr und werde deshalb meine Steuern an Herrn von Prince überweisen, damit dieser meine Rechte aus internationalen Verträgen durchsetzt, um meine persönlichen Schulden aus gesamtschuldnerischer und solidarischer Haftung zu begleichen.

Ich werde deshalb den Status eines Danzigers beantragen.

Wenn Sie den Nachweis erbringen wollen, dass Sie Schweizer sind, dann pfänden Sie deutsches Vermögen, das nur aus geschuldeten Reparationen gegenüber den Danzigern besteht, heilen damit die Souveränität der Schweiz, sorgen dafür, dass die „Deutschen“ endlich Frieden schliessen und damit den Ukraine Konflikt beenden.

Sie können mir auch bestätigen, dass Sie mit meinen Steuern nur Personen finanzieren, die den Vorrang von Schiedsurteilen gegenüber staatlichen Urteilen anerkennen. Auch damit wird die internationale Rechtsordnung wieder hergestellt.

Wie lange ich den Status eines Danzigers beanspruchen muss, um im internationalen Rechtsverkehr als Schweizer Staatsbürger anerkannt zu werden, liegt bei Ihnen.

Im Anhang können Sie selbst die völkerrechtlichen Grundlagen nachlesen.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang

Der Weltkrieg ist nicht beendet:

Der Weltkrieg sollte 1990 mit dem 2 + 4 Vertrag beendet werden:

Aber die Verwirklichung des 2 (Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik (DDR)) + 4 (Mächte) Vertrages von 1990 wird von den „Deutschen“ definitiv abgelehnt. Die Auflagen nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages von 1990 sind, eine Verfassung zu beschliessen, in der die Grenzen des Staatsgebietes definiert sind, wie dies in Art. 23 des Grundgesetzes für die BRD geregelt war.

Zwei-plus-Vier-Vertrag

Art. 1

(4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.

Art. 2

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, daß das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

Art. 5

(3) Nach dem Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins können in diesem Teil Deutschlands auch deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden,

Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt.

Stattdessen hat die BRD und die DDR einen Einigungsvertrag geschlossen. Nach Art. 3 tritt die DDR erst dem GG bei. Zwei Sätze weiter, Art. 4 Abs. 2 treten beide gemeinsam dem GG aus, in dem sie erklären, dass der Geltungsbereich, Art. 23 GG aufgehoben wird. Dass eine Verfassung noch beschlossen werden muss, ist aktuell am 12.07.2021 bestätigt worden.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag - EV k.a.Abk.)

V. v. 31.08.1990 BGBl. II S. 885, 889, 1360; zuletzt geändert durch Artikel 17 G. v. **12.07.2021 BGBl. I S. 3091**

Geltung ab 29.09.1990; FNA: 105-3 Herstellung der Einheit Deutschlands

Artikel 3 Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

....

in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 4 Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes

2. Artikel 23 wird aufgehoben.

6. Artikel 146 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."

Fassung von Art. 146 im Jahre 1949:

Artikel 146

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

„Nach Vollendung“: Wann ist die Einheit vollendet? Wie aktuell bestätigt wurde, existiert noch immer ein Vertrag zwischen zwei teilsouveränen Staaten auf den diese sich geeinigt haben. Dieser Vertrag kann auch wieder gekündigt werden.

Man muss sich das mal vorstellen. Da machen die 4 Mächte die Auflage zur Souveränität, dass die Deutschen eine Verfassung beschliessen müssen und die „Deutschen“ lehnen das ab. Es ist eben nicht einfach eine Verfassung zu beschliessen, sondern nach Art. 146 GG.

Nach Art. 146 GG müssen sich die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ mit den „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 2 GG“ auf eine Verfassung einigen.

Der Geltungsbereich des GG ist also aufgehoben. Ohne Geltungsbereich keine Geltung und eine Verfassung muss erst noch beschlossen werden.

Es existierte noch das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland. Das sind die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)“.

Art 116 GG

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Was hat die Bundesrepublik Deutschland mit den Grenzen des Deutschen Reiches zu tun?

Nichts.

„Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ sind die Danziger. Zum Besitz der Staatsangehörigkeit gehört das *ordre public*/Landesrecht. „Im Sinne von Art. 116“ bezieht sich auf Art. 116 der Danziger Verfassung: *„Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“*

Das *ordre public* des Deutschen Reiches wurde seit 1933 von den Nazis beseitigt und damit das, was das Deutsche Reich ausgemacht hat. Das Deutsche Reich ist damit erloschen.

Wer sich dennoch zum Recht des Deutschen Reiches vor 1933 beruft und jegliche Beteiligung am Nazirecht ablehnt, hat keinen staatlichen Schutz auf dieses Recht. Er ist damit Vertriebener oder Flüchtling im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ und hat damit den Status eines Danzigers.

Die „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ sind reparationsberechtigt. Die „Flüchtlinge und Vertriebenen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ sind nicht reparationspflichtig.

Dagegen sind die „Deutschen im Sinne von Art. 116 **Abs. 2 GG**“ reparationspflichtig. Diese treten ihr Erbe an.

Um das Erbe auszuschlagen, müssen sie ausdrücklich die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausschlagen, um den Status eines Danzigers zu erhalten.

Grundgesetz Art. 116 Abs. 2

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Es ist logisch, dass nur derjenige Beamter werden kann, der „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.

Es kann wohl niemand Richter oder Beamter sein, der Schulden gegenüber den „Besitzern der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ hat.

https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/___7.html BBG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis - Gesetze im Internet

§ 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) In das Beamtenverhältnis darf berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des **Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes** ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union...

Mit der Einführung des € als Buchgeld 1999 wurde § 40 a in das Staatsangehörigkeitsgesetzes, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 das Staatsvolk der BRD zu Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches erklärt.

„§ 40a

1 Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.“

Damit ist bestätigt, dass der „Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ nicht rechtsidentisch mit der Staatsangehörigkeit, des Staatsangehörigkeits-gesetzes, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 ist.

Die Einfügung von § 40 a war ein Staatsstreich wie 1933.

Auf den Hinweis von Herrn Beowulf Adalbert von Prince dass diese Einfügung von § 40 a ohne seine ausdrückliche Zustimmung nichtig ist, ist dieser § 40 a weggefallen.

Damit sind die alten Rechtsverhältnisse nicht wieder hergestellt.

Mit der Einfügung/Überschreibung von § 15 wurde die eindeutige Trennung zwischen den verschiedenen Staatsangehörigkeiten geregelt.

§ 15 StAG

1 Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945

1. die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26. Februar 1955 aufgegeben oder verloren haben,

Im Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahre 1953 verpflichten sich die „Deutschen“ zu Reparationszahlungen. Deshalb wurde das erste Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22.Feb.1955 geschaffen. Wer davon Gebrauch machte, also nach dem 26.Feb. 1955, wie der Danziger Herr Tom Adalbert von Prince, hat die Bestätigung erhalten das er „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.

Mit Überschreibung von § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 wurde also bestätigt, das jemand der die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausdrücklich ausgeschlagen hat, selbst auf Antrag kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches werden kann.

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sind also in Sachen Staatsangehörigkeit für die „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ nicht zuständig. Zur Staatsangehörigkeit gehört das ordre public und das Staatsvermögen.

Aber die Forderung und auch Zugeständnis über die Ergebnisse Weltkrieges zu verhandeln ist, dass auch das was das Deutsche Reich was ausmacht, ordre public des Deutschen Reiches eingehalten und gewahrt wird. Das ordre public des Deutschen Kaiserreiches ist das ordre public der Freien Stadt Danzig und das ordre public der BRD.

Alle Bewohner des Bundesgebietes sind zur Einhaltung verpflichtet.

Art 25 GG

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten für jeden Bewohner des Bundesgebietes.

Bei der Gründung der BRD mit dem Grundgesetz für die BRD 1949, also unter Besatzung, muss jeder ob Freund oder Feind nach Art. 43 ordre public Haager Landkriegsordnung das Landesrecht wahren.

Das gilt gegenüber den Danzigern die sich in den 30iger Jahren des letzten Jahrhunderts erfolgreich gegen die Einführung von Nazi-Recht widersetzt haben.

Danziger haben zunächst im Jahre 2006 mit dem Bund für das Recht die Einhaltung des ordre public gefordert und schliesslich die Freie Stadt Danzig politisch neu organisiert und dies allen relevanten Stellen am 23.05.2008 mitgeteilt.

Die völkerrechtliche Grundlage sich den Status eines Danzigers verleihen zu lassen ohne seine nationalen Rechte zu verlieren ist der Friedensvertrag von Versailles und die Danziger Verfassung.

Die Freie Stadt Danzig wurde als friedenssicherndes Instrument nach Art. 100-108 des Friedensvertrages von Versailles geschaffen.

Nach Art. 100 verzichtet das Deutsche Reich auf das Territorium der Freien Stadt Danzig zugunsten der Siegermächte.

Art. 100 Friedensvertrag von Versailles

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, das von den nachstehend angegebenen Grenzen umschlossen wird:

Mit den hoheitlichen Befugnissen der Siegermächte in dem Territorium der Freien Stadt Danzig ist dieses ein internationales Territorium.

Damit wurde faktisch eine internationale Besatzung der Siegermächte über das Territorium der Freien Stadt Danzig geschaffen. Das heisst, Danziger können niemals Kriegspartei in einem weiteren Krieg sein. Es kann jeder Visafrei einreisen.

Die Siegermächte müssen gegenüber den Danzigern die Haager Landkriegsordnung einhalten.

Die Siegermächte haben den Völkerbund gegründet mit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag – Art. 1 -26 des Friedensvertrages von Versailles.

Nach Art. 102 tritt entsprechend der Haager Landkriegsordnung, die Freie Stadt Danzig unter den Schutz des Völkerbundes.

Artikel 102

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, die Stadt Danzig nebst den im Artikel 100 bezeichneten Gebiet als Freie Stadt zu begründen; sie tritt unter den Schutz des Völkerbunds.

Nach Art. 103 wird die Verfassung der Freien Stadt Danzig zwischen Bürgern der Freien Stadt Danzig und dem Völkerbund vereinbart.

Artikel 103

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird im Einvernehmen mit einem Oberkommissar des Völkerbunds von ordnungsgemäß berufenen Vertretern der Freien Stadt Danzig ausgearbeitet.

Die Verfassung wird von dem Völkerbund gewährleistet.

Damit ist die Verfassung der Freien Stadt Danzig ein Vertrag zwischen den Bürgern und der Staatengemeinschaft.

Verfassung der Freien Stadt Danzig:

Artikel 72

Die Staatsangehörigkeit wird nach den Bestimmungen eines Gesetzes erworben und verloren.

Die Prinzipien des durch diesen Artikel vorgesehenen Gesetzentwurfes werden dem Völkerbund spätestens am 23. Mai 1921 zur Prüfung unterbreitet.

Friedensvertrag von Versailles:

Artikel 107

Alles Gut des Deutschen Reiches oder der deutschen Staaten, das im Gebiet der Freien Stadt Danzig liegt, geht auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte über, um von diesen, nach gerechtem Ermessen an die Freie Stadt oder den polnischen Staat weiter abgetreten zu werden.

Entsprechend der Haager Landkriegsordnung, Art. 43 ordre public wurde in Art. 116 der Danziger Verfassung das geltende ordre public/Landesrecht festgeschrieben.

Verfassung der Freien Stadt Danzig:

Artikel 116

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 wird aufgehoben.

Alle beim Inkrafttreten dieser Verfassung im Gebiete der Freien Stadt Danzig geltenden Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Verfassung oder durch Gesetz aufgehoben werden. Der Volkstag ist verpflichtet, sofort nach seinem Zusammentreten einen Ausschuß einzusetzen, der sämtliche seit dem 10. Januar 1920 erlassenen Verordnungen zu prüfen hat.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Völkerbundes kann die Verfassung nicht geändert werden.

Verfassung Art. 49

Abänderungen der Verfassung können erst in Kraft treten, nachdem sie dem Völkerbund mitgeteilt sind und dieser erklärt hat, daß er gegen die Abänderungen keine Einwände zu erheben hat.

Verfassung Art. 73

Orden und Ehrenzeichen dürfen von der Freien Stadt nicht verliehen werden. Kein Danziger Staatsangehöriger darf Titel oder Orden annehmen.

Verfassung Artikel 76

Dem Auslande gegenüber haben alle Staatsangehörigen inner- und außerhalb des Staatsgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates. Kein Staatsangehöriger darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.“

Schutz durch den Staat bedeutet, dass der Völkerbund verpflichtet ist, dass den Danzigern ihr ordre public/Landesrecht sowohl im Inland als auch im Ausland gewährleistet wird.

Verfassung Artikel 71

Die Grundrechte und Grundpflichten bilden Richtschnur und Schranke für die Gesetzgebung, die Rechtspflege und die Verwaltung im Staat.

Verfassung Artikel 87

Es ist Pflicht jedes Staatsangehörigen, die Verfassung gegen gesetzwidrige Angriffe zu schützen.

Das bedeutet, es ist erste Bürgerpflicht gegenüber der Staatengemeinschaft, dass Gesetzesverstöße angezeigt und verfolgt werden müssen.

Danziger Gerichte sind Vorinstanzen eines internationalen Schiedsgerichts bei der Auslegung Danziger Gesetze bzw. Verfassung nach Art. 116.

Das heisst, alle Gerichte der Staatengemeinschaft müssen Danziger Urteile vollstrecken. Gegen Danziger Urteile kann nur vor einem internationalen Schiedsgericht Beschwerde erhoben werden.

Danziger Verfassung Artikel 61

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 62

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Artikel 63

Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 64

Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit durch einen besonderen Ausschuss gewählt, der gebildet wird aus dem Präsidenten und einem Mitgliede des Senats, den zwei Präsidenten des Volkstages, dem Gerichtspräsidenten und drei Richtern, die von sämtlichen Richtern, und zwei Rechtsanwälte, die von sämtlichen Rechtsanwälten der Freien Stadt Danzig gewählt werden. Die nähere Regelung, insbesondere der Vertretung verhandelter Mitglieder des Ausschusses, der Wahlordnung und der Abstimmung, erfolgt durch Gesetz.

*Auf Handelsrichter, **Schöffen und Geschworene** finden diese Bestimmungen keine Anwendung.*

Beamte werden von den Danzigern zu ihrem Schutz ernannt und handeln stellvertretend für die Staatengemeinschaft und sind damit Organe der Staatengemeinschaft.

Verfassung Artikel 92

Die Beamten werden auf Lebenszeit angestellt, soweit nicht durch die Verfassung oder durch ein Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Verfassung Artikel 93

Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Ihnen steht Freiheit ihrer politischen Gesinnung und Vereinigungsfreiheit zu. Sie dürfen hierin nicht beeinträchtigt werden.

Das heisst, alle behördlichen Anordnungen der Freien Stadt Danzig sind wie innerstaatliche behördliche Anordnungen gegenüber Danzigern zu befolgen. Alle nationalen Behörden sind in Bezug auf Danziger, Danziger Behörden. Auch Schweizer Polizisten müssen Danzigern Amtshilfe leisten. Auch Schweizer Polizisten sind in Bezug auf Danziger zugleich Danziger Polizisten und haben deren Rechte zu wahren, sonst sind schweizer Polizisten keine Beamten im Sinne des Völkerrechts und verstossen im Zweifelsfalle gegen die Haager Landkriegsordnung, strafbar nach Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Gegen Danziger behördliche Anordnungen kann in erster Instanz vor einem Danziger Gericht oder gleich vor einem internationalen Schiedsgericht geklagt werden.

Durch eine fehlerhafte Vollstreckung einer Danziger Entscheidung entsteht kein Schadensersatz gegen den vollstreckenden Nationalstaat.

Dagegen entsteht gegen die Staatsangehörigen eines Nationalstaates der eine Danziger Entscheidung nicht vollstreckt eine gesamtschuldnerische und solidarische Haftung wegen Verstoss gegen die Haager Landkriegsordnung.

Gesetze nach Art. 116 der Danziger Verfassung:

BGB § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 2 Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

StGB § 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 344 Verfolgung Unschuldiger

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.

§ 345 Vollstreckung gegen Unschuldige

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, eine solche Strafe, Maßregel oder Verwahrung vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Alle Gerichte und Beamten sind mit diesen völkerrechtlichen Bestimmungen zur Amtshilfe verpflichtet.

Die letzte Instanz über eine Danziger Entscheidung, ob gerichtliches Urteil oder behördliche Anordnung kann von jedem durch ein internationales Schiedsgericht angefochten werden.

Der Präzedenzfall liegt vor – siehe Serie A/B Nr. 65 des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag.

Die Währung der Freien Stadt Danzig ist der Danziger Gulden und war 1939 die zweitstabilste Währung, gedeckt durch Gold.

In die Freie Stadt Danzig konnte jeder Visa-frei einreisen. Ca. 620'000 Bürger jüdischen Glaubens konnten die Freie Stadt Danzig zur Flucht vor politischer Verfolgung nutzen. Man sagt, ohne die Freie Stadt Danzig gäbe es keinen Staat Israel.

1933 putschten sich die Nazis im Deutschen Reich an die Macht. Nach dem Weltbild der Nazis herrscht eine Elite durch absolute Willkür faktisch über Sklaven. „Schlechte“, weniger produktive Sklaven werden ermordet.

Dazu wurden in der Weimarer Republik 1933 die Staatsangehörigen der Länder des Deutschen Reiches beseitigt und damit das ordre public/Landesrecht. Faktisch wurde das Deutsche Reich zu einer Wirtschaftsgemeinschaft ohne verbindliches Recht. Die Elite der Nazis war die SS. Der SS unterstand die Polizei. Der SS gehörten bereits im letzten Jahrhundert über 30 verschiedene Nationalitäten an. Die SS betrieb die Konzentrationslager als kommerzielle Unternehmen mit Sklaven.

Auch in Danzig kamen die Nazis an die Macht und hatten mit der Einführung von Nazirecht begonnen. Doch diesem Ansinnen haben Danziger widersprochen und erfolgreich Beschwerde eingelegt – siehe Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag, Serie A/B Nr. 65.

Der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag hat entschieden, dass die Freie Stadt Danzig ein Rechtsstaat ist. Die Freiheit des Einzelnen steht über dem Willen selbst einer weit überwiegenden Mehrheit.

Freiheit bedeutet die Verantwortung für seine Handlungen zu übernehmen. Die Freiheit des Einzelnen endet, wo die Verantwortung eines anderen beginnt. Wer Verantwortung, das heisst die vollumfängliche Haftung gegenüber einem anderen übernimmt, dessen Freiheit ist unbegrenzt.

Nach Danziger Recht ist jeder befugt, die Verantwortung für einen anderen zu übernehmen.

Bürgerliches Gesetzbuch § 677 Pflichten des Geschäftsführers

Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

Das berechtigt nicht zum Missbrauch.

§ 226 Schikaneverbot

Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.

Mit der Freien Stadt Danzig wäre der Angriffskrieg der Nazis ins Leere gelaufen. Es hätte jeder die Freie Stadt Danzig zur Flucht vor Krieg nutzen können.

Nazirecht konnte in Danzig nur mit militärischer Gewalt durchgesetzt werden.

Am 01.09.1939 und 4 Uhr 45 begann mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig der Zweite Weltkrieg. Gegenüber keinem anderen Staat konnte eindeutiger gegen den Briand-Kellogg-Pakt (Nichtangriffsvertrag) verstossen werden – Anklagepunkt Nr. 1

Den Danzigern wurde die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches aufgezwungen, die männliche Bevölkerung in den Kriegsdienst gegen die eigenen Schutzmächte gepresst und die Danziger zur Finanzierung der deutschen Militärausgaben gezwungen - gegenüber keinem anderen Staat wurde derartig und gravierend gegen die Haager Landkriegsordnung verstossen – Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Danziger, die auf ihre Staatsangehörigkeit bestanden, kamen in das Konzentrationslager Stutthof. Nur 35 % der Insassen haben überlebt.

Schliesslich wurde die unbefestigte Stadt Danzig zur Festung erklärt und damit die vollständige Vernichtung der Danziger angeordnet.

Anklagepunkt Nr. 3 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Die Rechtsnachfolge des Völkerbundes haben die Vereinten Nationen übernommen und als Schutzmacht für die Danziger die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse durchgeführt.

Herr Tom Adalbert von Prince wurde 1940 als Danziger von den Briten in das Deutsche Reich entsandt. Selbstverständlich nicht um sich in die Wehrmacht einziehen zu lassen, um möglichst viele Briten zu erschiessen. Er musste als Danziger zivilen Widerstand gegen die SS leisten - siehe Art. 87 der Danziger Verfassung. Diesen Auftrag hat er erfüllt.

Die Ostdeutschen (Ostproussen, Schlesier, Pommern) durften straffrei ermordet, erschlagen und in Massen vergewaltigt werden. Schliesslich wurden sie entschädigungslos enteignet und vertrieben. Die Tschechoslowakei vertrieb die seit Jahrhunderten ansässige deutschsprachige Bevölkerung. Frankreich verleibte sich faktisch das Saarland ein. Belgien, Luxemburg und die Niederlande annektierten Gebiete, die 1963 zurückgekauft wurden.

Die Vereinten Nationen als Rechtsnachfolger des Völkerbundes waren bestrebt, dass die Rechte der Danziger jedem zukommen. Das ist die Bewahrung vor Krieg, Art. 33 der Charta der UN und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Genfer Flüchtlingskonventionen usw. Zum Schutze der Danziger wurden die Feindstaatenklauseln Art. 53 und 107 in der Charta der Vereinten Nationen geschaffen.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland faktisch als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert. Das „Staatsvolk“ der Bundesrepublik Deutschland waren „die Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“. „Im Sinne von Art. 116 GG“ bezieht sich auf Art. 116 der Danziger Verfassung.

Damit wurde das Nazirecht beseitigt und das alte Recht des Deutschen Reiches auch für die „Deutschen“ wieder gültig.

Im Londoner Schuldenabkommen von 1953 verpflichteten sich die „Deutschen“ zu Reparationszahlungen.

Zur Unterscheidung von Reparationsberechtigten und Reparationspflichtigen wurde das erste Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22. Feb. 1955 – Ausschlagung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches – geschaffen. Herr Tom Adalbert von Prince hat davon Gebrauch gemacht. Die Regierung von Unterfranken/Bayern/BRD hat ihm bestätigt, dass er als Danziger „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist. Diese Ausschlagung ist eine persönliche, unabänderliche Willenserklärung. Aufgrund der Wahlgesetze konnte er kein Abgeordneter werden. Er hatte keinen Einfluss auf Gesetze und den wirtschaftlichen Erfolg zur Zahlung von Reparationen.

Mit der Europäischen Menschenrechtskonvention sollten die Rechte der Danziger für alle Europäer einklagbar werden und mit der Charta der Grundrechte der EU sollte die EU faktisch ein Grossdanzig werden.

Mit der Charta der Grundrechte sollte ein Europa des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit entstehen. Nationale Gerichte sind in Bezug auf Europarecht Vorinstanzen des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg und damit Organe der EU. Darauf beruht die gegenseitige Anerkennung von Urteilen, die von den Beamten zu vollstrecken sind. Wie in Danzig, ist das oberste Gericht ein internationales. Das entspricht dem, dass Danziger Urteile von anderen Staaten zu vollstrecken sind.

Dieses Ziel ist gescheitert. Geradezu demonstrativ wie im letzten Jahrhundert vom deutschen Bundesland Bayern aus, wurde wieder Nazi-Recht eingeführt und die EU wird dadurch von den Nazis beherrscht. Allerdings wird dies der Bevölkerung durch eine gleichgeschaltete Presse verschwiegen. Wüssten sie es, wären 95% dagegen. Sie haben nur keine Ahnung von den wahren Rechtsverhältnissen.

1990 hat Herr Beowulf Adalbert von Prince Klage auf Schadensersatz wegen dem deutsch-polnischen Grenzvertrag eingereicht, musste diese Klage jedoch nicht verfolgen, weil Berlin immer noch besetzt war. Es konnten keine völkerrechtlich verbindlichen Grenzverträge geschlossen werden.

Ebenso konnte der 2 + 4 Vertrag von 1990 zu diesem Zeitpunkt nicht verwirklicht werden. Es wurde deshalb kein Zeitpunkt vereinbart, bis zu dem die Auflagen nach Art. 1 dieses Vertrages erfüllt sein müssen.

Mit dem 2 + 4 Vertrag haben die 4 Mächte ihre Verantwortlichkeiten und Rechte über die DDR und die BRD beendet.

Faktisch bleiben die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig, die „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ als de facto Besatzungsmacht übrig. Es ist doch klar: Die BRD gehört den Staatsangehörigen der BRD bzw. den Danzigern und nicht den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches. Ein einfaches Beispiel: Die Goldbestände der Freien Stadt Danzig gehören den Danzigern und sonst niemandem.

Die Vereinten Nationen sind der Rechtsnachfolger des Völkerbundes. Deshalb hat ja Herr Tom Adalbert von Prince dort seine Schadensersatzforderung gestellt.

Die Danziger bestimmen über die Höhe der Reparationsforderungen, die die „Deutschen“ zu zahlen haben.

Die Auflagen des 2 + 4 Vertrages sind, dass eine Verfassung nach Art. 146 GG beschlossen werden muss, der natürlich „die Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG“ zustimmen müssen. Die weitere Auflage ist, dass die Staatsgrenzen definiert werden, wie dies in Art. 23 GG geregelt war. Ohne eine völkerrechtliche Rechtsnachfolge der

Freien Stadt Danzig bzw. deren Territorium können die Europäischen Grenzen völkerrechtlich nicht festgelegt werden.

Die Regelung, dass die „Deutschen“ eine Verfassung beschliessen müssen, entspricht der Regelung nach Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles. Wie gesagt, übernahm faktisch der Völkerbund die Besatzung über Danzig. Mit der Vereinbarung des Völkerbundes mit Danzigern eine Verfassung zu beschliessen, wurde die Freie Stadt Danzig ein souveräner Staat.

Die 4 Mächte sind die Vertreter der Vereinten Nationen und Vertragspartner der Vereinten Nationen. Die Danziger nehmen also in Bezug auf die Verfassung für die BRD, die Position der Vereinten Nationen ein. Und erst mit einer Verfassung für die BRD ist diese völkerrechtlich voll souverän.

Aber die Auflagen dieses Vertrages sind bis heute nicht erfüllt.

Die gesamte seit 1945 geschaffene Nachkriegsordnung ist zerstört.

Der Ukraine Konflikt beweist dies eindringlich.

Es gilt wieder als oberste Rechtsordnung das zwingende Völkerrecht, die Haager Landkriegsordnung. Danziger können niemals Kriegspartei sein. Es ist immer das *ordre public* der Freien Stadt Danzig zu wahren und Steuern dürfen nur in dem Umfang erhoben werden, soweit dies zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung zulässig ist.

Die Behörden müssen immer § 226 BGB beachten. Das heisst, es ist immer die Verhältnismässigkeit der Mittel zu beachten.

Corona-Massnahmen waren deshalb gegenüber Danzigern nicht zulässig. Es wurden keine Notfallkliniken errichtet, damit gab es keinen Notfall. Es wurden keine Gefahrenezulagen bezahlt und damit gab es keine Gefahr. Corona-Massnahmen waren und sind von denen zu bezahlen, die diese Massnahmen wollen.

(Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)

§ 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit

a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

c) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,

2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und

3. die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.

Also Beamter kann nur sein, wer „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ist und nicht „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 2 GG“.

„Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 2 GG“ sind gegenüber den „Besitzern der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ reparationspflichtig und stehen im Verdacht nicht neutral bzw. befangen zu sein.

Dagegen stehen Europäer und Schweizer nicht im Verdacht gegenüber den „Besitzern der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ befangen zu sein.

Beamte ernennen, kann nur ein „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“, also auch Schweizer.

1999 wurde § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913 eingefügt und die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches erklärt und damit die Beamten zu Angestellten degradiert. Das war ein Staatsstreich. Gleichzeitig wurden in der Schweiz die Beamten zu Angestellten degradiert. Auch das war ein Staatsstreich im völkerrechtlichen Sinne.

Nur Beamte können Beamte ernennen.

Verstossen Beamte gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, entsteht eine gesamtschuldnerische und solidarische Haftung, weil die Beamten nicht ihre erste Aufgabe wahrnehmen, das Völkerrecht zu schützen.

Aber Danziger, die „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ für die § 40 a nichtig und unbeachtlich ist, können auch Schweizer Polizisten zu Beamten auf Lebenszeit ernennen. Danziger Polizisten bzw. „deutsche“ Polizisten sind auch in der Schweiz berechtigt in Bezug auf gemeinsames Völkerrecht hoheitlich zu handeln, um Schweizer vor einer gesamtschuldnerischen und solidarischen Haftung wegen Verstoss gegen das Völkerrecht zu beschützen. Als Schweizer kennen sie auch nationales Schweizer Recht und haben die Befähigung nach Schweizer Recht zu handeln.

Die Ernennung von Schweizern durch Danziger bzw. den „Besitzern der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu Beamten, dient also den Schweizern. Solche Beamten sind gegenüber den Angestellten „Polizisten“ weisungsbefugt, weil diese Beamten das Völkerrecht vorrangig beachten, und das sind Schiedsurteile.

Sowohl Schweizer „Polizisten“ als auch Betreibungsbeamte räumen ein, nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu handeln, sondern auf Weisung von Politikern, um nicht entlassen zu werden.

Aber ein Beamter dient dem gesamten Volke und nicht einer politischen Führung und ist deshalb unkündbar.

Ein Beamter ist deshalb der Vertreter und Beschützer einer Staatsangehörigkeit, des ordre public/Landesrechts und der völkerrechtlichen Verträge.

Politiker kommen und gehen, Beamte bleiben bestehen.

Kein Staat ohne Beamte auf Lebenszeit.

Zur Schiedsgerichtsbarkeit

12. Kapitel: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 176

1 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz, sofern wenigstens eine Partei der Schiedsvereinbarung beim Abschluss ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz nicht in der Schweiz hatte.

Im Internationalen Rechtsverkehr ist jedes zustande kommen eines finanziellen Rechtsverhältnisses eine Schiedsvereinbarung. Es wurde eine Vereinbarung durch Handlung, mündlich oder schriftlich getroffen die geschieden werden kann.

Art. 177

1 Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann jeder vermögensrechtliche Anspruch sein.

Auch ein Staat kann sich einem Schiedsgerichtsverfahren nicht entziehen:

Art. 177

2 Ist eine Partei ein Staat, ein staatlich beherrschtes Unternehmen oder eine staatlich kontrollierte Organisation, so kann sie nicht unter Berufung auf ihr eigenes Recht ihre Parteifähigkeit im Schiedsverfahren oder die Schiedsfähigkeit einer Streitsache in Frage stellen, die Gegenstand der Schiedsvereinbarung ist.

Art. 186

1 Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit.

Es entscheidet über seine Zuständigkeit ungeachtet einer bereits vor einem staatlichen Gericht oder einem anderen Schiedsgericht hängigen Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien.